

Merkblatt Baulärm

WAS JEDER AM BAU BETEILIGTE

OBER BAULÄRM WISSEN SOLLTE!

Ihre Baustelle ist

so zu errichten und zu betreiben, ¹⁾ daß

1. Geräusche von Baustellen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
2. Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von der Baustelle auf ein Mindestmaß beschränken.

Die von Ihrer Baustelle verursachten Lärmimmissionen dürfen

gebiets- und zeitbezogene Immissionsrichtwerte die von der Bundesregierung festgesetzt wurden und dem Schutz der Nachbarschaft oder Dritter vor Baulärm dienen, nicht überschreiten.

Bauherren, Bauplaner Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu achten. Werden sie überschritten und wird damit gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz verstoßen, führt das zu Zwangsmaßnahmen und ggf. sogar zur Stilllegung der Baustelle. Außerdem können Bußgeldbescheide verhängt werden und Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Als Immissionsrichtwerte ²⁾ wurden festgesetzt für

| | | | |
|---|--|---|--|
| a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen reitschaftspersonen untergebracht sind, | 70 dB (A) | d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, | tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A) |
| b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, | tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A) | e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, | tagsüber 50 dB (A) nachts 35 dB (A) |
| c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, | tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A) | f) Kurzgebiete, Krankenhauses und Pflegeanstalten | tagsüber 45 dB (A) nachts 35 dB (A) |

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

In Ihre Baustelle S O L L E N

bereits im Zeitpunkt der Planung des Vorhabens Überlegungen zur Lärminderung einbezogen werden. Die Ausschreibung und das Angebot sollen konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung des lärmarmen Baubetriebs enthalten

Fachtechnische Hinweise über Maßnahmen zur Minderung des Baulärms geben z.B. die Anlage 5 der Allgem. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen - und der Leitfaden "Maschinenlärm auf Baustellen" aus der Schriftenreihe des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. - Nr. 17 - .

Ihre Baustelle B R A U C H T

bei besonders schutzbedürftiger Nachbarschaft (z.B. Wohngebiet, Krankenhaus) einen gut vorbereiteten Baubetrieb. Geräuschintensive Arbeitsvorgänge sind ggf. von der Baustelle weg in weniger schutzbedürftige Gebiete zu verlagern.

Ihre Baustelle S O L L

möglichst immer so errichtet und betrieben werden, daß besonders hoher Lärm, auch zeitlich begrenzt, vermieden wird. Besteht hierzu keine Möglichkeit, sollten die Nachbarschaft oder Dritte rechtzeitig über die Zeiten des unvermeidbaren Lärms informiert werden.

Auf ihrer Baustelle I S T

grundsätzlich nur Platz für die Anwendung geräuscharm Bauverfahren und den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen. Für eine Reihe von Baumaschinen z.B. Betonmischeinrichtungen Transportbetonmischer, Kompressoren, Radlader, Kettenlader, Betonpumpen, Planiertrappen, Bagger, Krane, Druckluftschlämmer sind in Allgem. Verwaltungsvorschriften 3) Richtwerte für die Geräusentwicklung (Emissionsrichtwerte) bekanntgegeben, deren Überschreitung nach dem Stand der Technik vermeidbar ist. Ferner gibt es auch Baumaschinen, die sogenannten "erhöhten Schallschutzanforderungen" im Sinne der Verwaltungsvorschriften entsprechen. Diese Baumaschinen sollten vorzugsweise in schutzbedürftigen Gebieten und nachts eingesetzt werden. Hinweise über geräuscharme Baumaschinen enthält z.B. der VDI-Lärmreport. Die Behörden sind berechtigt, auf Baustellen jederzeit Geräuschmessungen durchzuführen.

Ihre Baustelle K A N N

den Beweis erbringen, daß es nach dem Stand der Technik der Geräuschminderung möglich ist, Baustellen entsprechend den gebietes- und zeitbezogenen Immissionsrichtwerten zu errichten und zu betreiben.

WEITERE AUSKÜNFTE UND INFORMATIONEN KÖNNEN SIE SEI DEN ZUSTÄNDIGEN STAATLICHEN GEWERBEAUF SICHTSÄMTERN UND DEM Landesgewerbeaufsichtsamt FÜR RHEINLAND-PFALZ, RHEINALLEE 97 101, 6500 MAI NZ, EINHOLEN.

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

6580 Idar-Oberstein 2, Layenstraße 37

(06781) 43091

5400 Koblenz, Schloßstraße 43-47, Postfach 828

(0261) 12476

6500 Heinz, Kalserstraße 31, Postfach 3865

(06131)676081

6730 Neustadt a.d.Weinstr Karl-Helfferich-Straße 2

(06321) 7596

5500 Trier, Ostallee 31, Postfach 3430

(0651) 75247,41214

1) 5 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt - BGBl. 1 - S. 721), zuletzt geändert am 13. August 1980 (BGBl. 1 S. 1310)

2) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger - Scherz. - Nr. 160 vom 01.09.1970)